

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 12. März 2026, Zahl: 640-00-D/5725/2026, mit welcher Straßenzüge in der Stadtgemeinde Wolfsberg als Kurzparkzonen bestimmt werden (Kurzparkzonenverordnung 2026)

Gemäß §§ 25 und 94d Z 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 — StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 52/2024, sowie §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 — K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

### § 1

#### Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die im Plan A11/2025 dargestellten Kurzparkzonen gelten an Werktagen von Montag bis Freitag, von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag, wenn Werktag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr mit folgenden Parkdauern:

- a) rot eingezeichneten Bereiche sind eine Kurzparkzone (gebührenpflichtig) mit einer maximalen Parkdauer von 2,0 Stunden;
- b) grün eingezeichneten Bereiche sind eine Kurzparkzone (gebührenfrei) mit einer maximalen Parkdauer von 3,0 Stunden;
- c) blau eingezeichneten Bereiche sind eine Kurzparkzone (gebührenfrei) mit einer maximalen Parkdauer von 0,5 Stunden.

Der Plan A11/2025 stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

### § 2

#### Parkscheibe und Parkticket

Gemäß § 25 Abs. 3 StVO 1960, hat der Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges in nach § 1 festgelegten Kurzparkzonen, bei Beginn des Parkvorganges eine Parkscheibe oder ein Parkticket laut Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. II Nr. 145/2008, am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

### § 3

#### Ausnahmen

Von der Entrichtung einer Kurzparkzonengebühr ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

#### § 4 Kennzeichnung

- (1) Bei den gemäß § 1 lit. a) verordneten Kurzparkzonen sind die Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z 13d StVO 1960 "Kurzparkzone" und § 52 Z 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ mit dem Zusatz „Parkdauer 2,0 Stunden, an Werktagen Mo-Fr 08:00 – 18:00 Uhr und Samstag, wenn Werktag, 08:00 – 12:00 Uhr, „GEBÜHRENPFlichtIG“ gemäß den in der Anlage gekennzeichneten Standorten ordnungsgemäß anzubringen.
- (2) Bei den gemäß § 1 lit. b) verordneten Kurzparkzonen sind die Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z 13d StVO 1960 "Kurzparkzone" und § 52 Z 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ mit dem Zusatz „Parkdauer 3,0 Stunden, an Werktagen Mo-Fr 08:00 – 18:00 Uhr und Samstag, wenn Werktag, 08:00 – 12:00 Uhr“ gemäß den in der Anlage gekennzeichneten Standorten ordnungsgemäß anzubringen.
- (3) Bei den gemäß § 1 lit. c) verordneten Kurzparkzonen sind die Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z 13d StVO 1960 "Kurzparkzone" und § 52 Z 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ mit dem Zusatz „Parkdauer 0,5 Stunden, an Werktagen Mo-Fr 08:00 – 18:00 Uhr und Samstag, wenn Werktag, 8:00 – 12:00 Uhr“ gemäß den in der Anlage gekennzeichneten Standorten ordnungsgemäß anzubringen.

#### § 5 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 StVO 1960 geahndet

#### § 6 Inkrafttreten

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft.

F.d.R.z.:

  
Mag. (FH) Aloisia Loibnegger

Der Bürgermeister:

  
Alexander Radl

**Angeschlagen am:**

17. März 2026

**Abgenommen am**

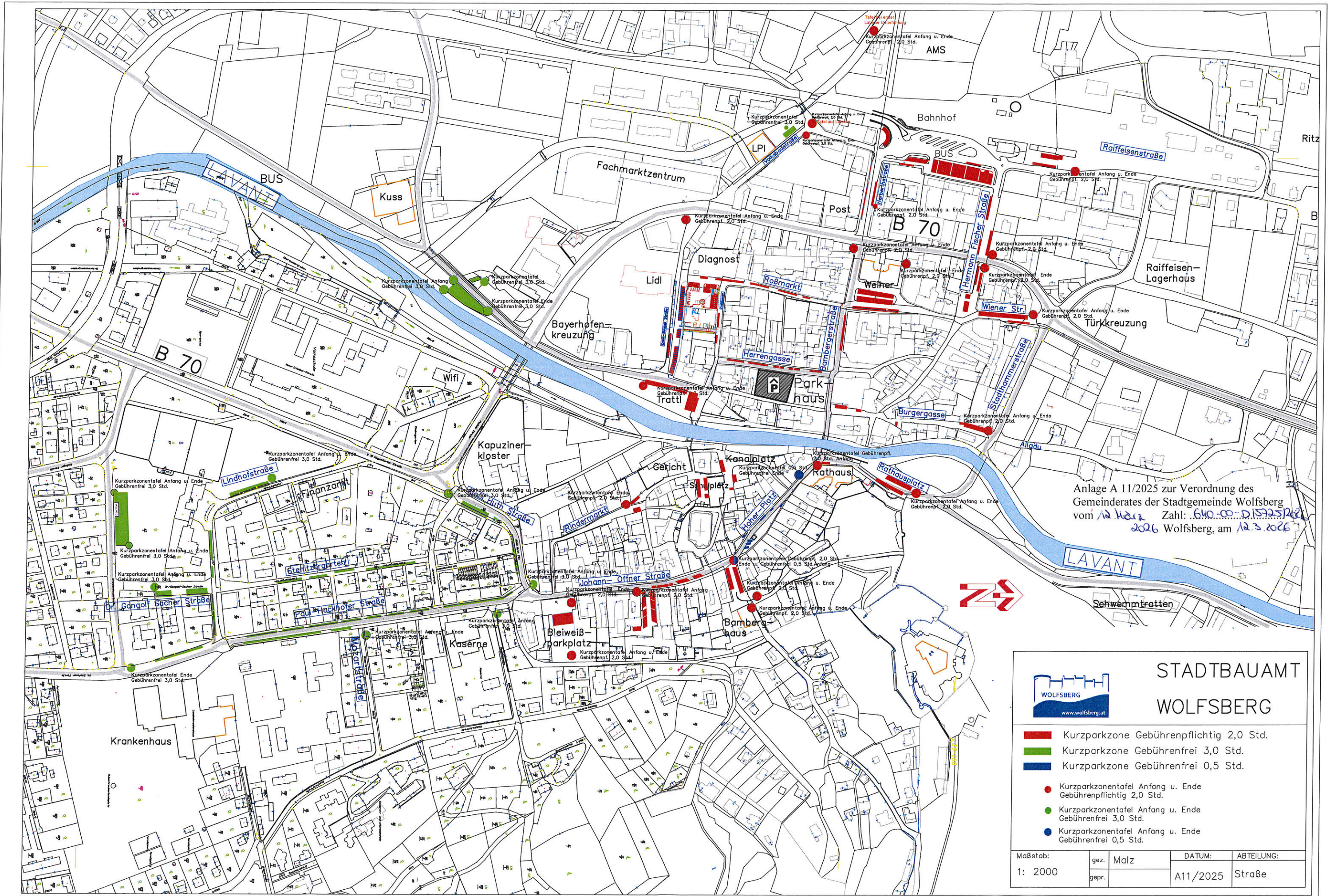
01. April 2026

Anlage:  
Plan A11/2025



Ergeht an: Abf. m. RSb!

1. BH Wolfsberg – Strafabteilung  
Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
2. Polizeiinspektion Wolfsberg  
Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg
3. Stadtgemeinde Wolfsberg – Straßenabteilung  
im Hause
4. Österr. Wachdienst – im Hause
5. ✓ Anschlag
6. z.d.A.



Anlage A 11/2025 zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 12. März 2025. Zahl: 610.00-015725/2025  
 2026 Wolfsberg, am 12.3.2026



# STADTBAUAMT WOLFSBERG

- Kurzparkzone Gebührenpflichtig 2,0 Std.
- Kurzparkzone Gebührenfrei 3,0 Std.
- Kurzparkzone Gebührenfrei 0,5 Std.
- Kurzparkzonen Tafel Anfang u. Ende Gebührenpflichtig 2,0 Std.
- Kurzparkzonen Tafel Anfang u. Ende Gebührenfrei 3,0 Std.
- Kurzparkzonen Tafel Anfang u. Ende Gebührenfrei 0,5 Std.

Maßstab: 1: 2000	gez. Malz	DATUM: A11/2025	ABTEILUNG: Straße
	gepr.		